

An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Fehring
Grazerstraße 1
8350 Fehring



STADTGEMEINDE
FEHRING

Fertigstellungsanzeige und Ansuchen um Benützungsbewilligung Gemäß § 38 Steiermärkisches Baugesetz

hat der Bauherr nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1, Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b, größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5, Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

Angaben zu den Bauwerbern/innen:			
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail		Telefon:	
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail:		Telefon:	

Angaben zum Baubescheid:					
Die Unterfertigenden sind Inhaber des / der mit Bescheid					
GZ:			vom (Datum):		
GST-NR:		EZ:		KG:	
Genehmigten: <i>(Name des Bauprojekts)</i>					

- Das o.a. Bauvorhaben ist zur Gänze fertiggestellt.
- Das o.a. Bauvorhaben ist teilweise fertiggestellt.

<i>Folgender in sich abgeschlossener Teil der bauliche Anlage wurde fertiggestellt:</i>	
-----------------------------------------------------------------------------------------	--

Mangels Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG wird gemäß § 38 (4) Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. Baugesetz werden der Fertigstellungsanzeige die erforderlichen Unterlagen wie folgt beigegeben: *

- bei baulichen Anlagen mit Rauch und Abgasfängen ein Überprüfungsbeleg gemäß § 38 Abs. (2) Z 2 Stmk. BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen ein Überprüfungsbeleg gemäß § 38 Abs. (2) Z 3 Stmk. BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen
- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden (welche ab dem 29.06.2022 bewilligt wurden) sind überdies ein digitaler Vermessungsplan oder digitale Vermessungsdaten, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen.
Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.

**) Zutreffendes ankreuzen*

Ort, Datum und Unterschrift der Inhaber / Eigentümer

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)